

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per Mail)

Dienststelle
Bürgermeister- Ratsbüro
Markt 1

Auskunft erteilt:
Herr v. Borzyskowski

Zimmer:
403

Telefon (0 22 41) 243-0

Durchwahl: 394

Telefax (0 22 41) 243-430

Durchwahl: 77394

E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de

Internet-Adresse: <http://www.sankt-augustin.de>

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
19.02.2020

**Spiegel am Nahversorgungszentrum
Anfrage CDU, Drucksachen Nr. 20/0082**

Beratungsfolge

Umwelt-, Planungs- und Verkehrsaus-
schuss

Sitzungstermin

04.03.2020

Behandlung

öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Fragestellung 1:

Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, einen Verkehrsspiegel gegenüber der Ausfahrt anzubringen?

Fragestellung 2:

Welche Kriterien gelten allgemein für das Anbringen von Verkehrsspiegeln im öffentlichen Raum? (Anmerkung: Es ist auffällig, dass im Sankt Augustiner Stadtgebiet keine uns bekannten Verkehrsspiegel im öffentlichen Raum angebracht sind, in den Nachbarkommunen dies jedoch verbreitet zu sehen ist).

Antwort zu 1 und 2:

Verkehrsspiegel sind keine Verkehrszeichen im Sinne der StVO. Sie sind der Straßenausstattung zuzurechnen.

Die Verwaltung spricht sich generell gegen die Anbringung von Verkehrsspiegeln im öffentlichen Verkehrsraum aus.

Dies begründet sich darin, dass Verkehrsspiegel wenig geeignet sind, zu einer Verbesserung der Verkehrssituation beizutragen. Vielmehr geben Sie mit Rücksicht auf Ihre Eigenart (seitenverkehrte Wiedergabe, stark verkleinertes Situationsbild auf gewölbter Fläche) eher An-

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
VR-Bank Rhein-Sieg eG IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
Postbank Köln IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
Steyler Bank GmbH IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
Straßenbahn: 66, 67
Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

lass zu einer falschen Beurteilung der Verkehrslage. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass das übrige Verkehrsgeschehen bei einem solchen Spiegel nicht mehr die ungeteilte Aufmerksamkeit des Kraftfahrers hat.

Es besteht eine Anfälligkeit für Verschmutzung durch Umwelteinflüsse (wie etwa Schmutz oder Wasser bzw. Eis) sowie Vandalismus (beispielsweise durch Aufkleber oder Graffiti). Eine Unwirksamkeit kann zudem durch unbeabsichtigtes oder vorsätzliches Verdrehen herbeigeführt werden. Schließlich bestehen Blendgefahr durch Scheinwerfer oder Sonneneinstrahlung sowie die Gefahr der Entstehung von toten Winkeln im Spiegelbild (Radfahrer und Fußgänger können übersehen werden).

Durch das Aufstellen eines Spiegels entsteht auch die Anforderung, dass dieser zu jeder Zeit und bei jeder Witterung richtig funktioniert. Dies kann die Verwaltung nicht sicherstellen.

Gemäß den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (§ 10 StVO) ist ein Kraftfahrer bei der Grundstücksausfahrt zu äußerster Achtsamkeit verpflichtet. Es ist - gerade in einem Wohngebiet - stets damit zu rechnen, dass Fußgänger den betreffenden Bereich passieren oder sich Kinder auf dem Gehweg aufhalten. Insoweit muss schrittweise ausgefahren werden.

Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung keine Möglichkeit einen Verkehrsspiegel an der genannten Stelle anzubringen.

Fragestellung 3:

Sieht die Stadtverwaltung Hinderungsgründe dafür, dass durch den Betreiber des Rewe-Marktes ein Spiegel auf dem Parkplatzgelände (in unmittelbarer Spitze der Ein- und Ausfahrt) angebracht wird?

a. Wenn ja: Welche Gründe?

b. Wenn nein:

i. Gibt es besondere Punkte, die beachtet werden müssen

ii. Können dem Geschäftstreibenden haftungsrechtliche Probleme entstehen?

Antwort:

Ein Grundstückseigentümer kann auf seinem Grundstück eigenverantwortlich einen Verkehrsspiegel installieren. Von dem Spiegel darf keine Gefährdung für den öffentlichen Verkehrsbereich ausgehen (z.B. Blendwirkung). Für eine evtl. beabsichtigte Aufstellung auf Privatgrund kann der Grundstückseigentümer die Beratung eines professionellen Verkehrsplanungsbüros in Anspruch nehmen. Zu haftungsrechtlichen Problemen kann keine Aussage getroffen werden, da diese nach Privatrecht zu bewerten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher
Bürgermeister